

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 10/65

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef L [REDACTED], F [REDACTED],
N [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und A. [REDACTED],
F [REDACTED], B [REDACTED] Land-
straße [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Haja M [REDACTED], H [REDACTED] (Israel),
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue,

2. Lea E [REDACTED] geb. M [REDACTED], H [REDACTED] (Israel), [REDACTED] M [REDACTED]
Street,

Klägerinnen und Beschwerdegegnerinnen:

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], F [REDACTED],
Z [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer
und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Eukow, Dr. Schulze
und Fleck

in der Sitzung vom 23. September 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 5. Juli 1965 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat die Frist zur Einlegung der Berufung
gegen das Schlußurteil der 3. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Frankfurt/Main vom 19. März 1965 versäumt.
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht
dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig
verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde
des Beklagten. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers wurde seinem
zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der schrift-
liche Auftrag zur Einlegung der Berufung mit den Handakten
anlässlich der Besprechung einer anderen Berufungssache

überbracht. Der Prozeßbevollmächtigte legte den Vorgang aus der Hand in der Absicht, sofort im Anschluß an die Besprechung die nötigen Verfügungen zu treffen. Er wurde jedoch durch mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Telefonanrufe abgelenkt und verlor dadurch die Sache aus dem Gedächtnis. Erst nach Ablauf der Berufungsfrist entdeckte er den Vorgang unter einem Aktenstoß, der seit Wochen neben seinem Schreibtisch auf einem Aktenbock gelegen hatte und den er an diesem Tag für einen Termin durchsah.

Bei dieser Sachlage hat das Oberlandesgericht mit Recht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 1 ZPO verneint. Wie es zutreffend ausführt, gehört es zu den wichtigsten Pflichten eines Rechtsanwalts, der den Auftrag zur Einlegung eines befristeten Rechtsmittels übernimmt, unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Frist im Fristenkalender eingetragen wird. Der Beschwerdeführer kann nicht leugnen, daß diese unerläßliche Maßnahme hier durch ein ihm nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Versäumnis seines Prozeßbevollmächtigten, also gerade nicht durch einen unabwendbaren Zufall, unterblieben ist. Daß ein Rechtsanwalt, der gerade im Begriff ist, eine wichtige Fristensache zu erledigen, durch Telefongespräche von diesem Vorhaben abgelenkt wird, ist kein außergewöhnliches Ereignis sondern ein alltägliches Geschehen, mit dem der Anwalt jederzeit rechnen und gegen das er sich daher sichern muß. Das wäre hier etwa in der Weise möglich gewesen, daß der Prozeßbevollmächtigte, noch ehe er seine Besprechung fortsetzte oder ein neues Gespräch annahm, seinem Büropersonal sofort die nötigen Anweisungen für die Bearbeitung der Sache gab, oder die Frist zunächst selbst in seinem Fristenkontrollkalender notierte, oder daß er den Vorgang wenigstens zur baldigen Erledigung auf einen Platz bereitlegte, wo er wieder



übersehen werden noch unter andere Akten geraten konnte. Diese nach den Umständen gebotene Sorgfalt hat er nicht gewahrt. Die theoretische Überlegung des Beschwerdeführers, auch bei Anwendung dieser Sorgfalt hätte das Aktenstück durch einen Zufall nicht rechtzeitig in die Hände der für die Bearbeitung zuständigen Angestellten gelangen können, kann die Ursächlichkeit des tatsächlich vorgekommenen Fehlers für die Versäumung der Frist nicht in Frage stellen.

An dieser Beurteilung ändert es nichts, daß ähnliche Fehler, wie der Beschwerdeführer meint, in jeder größeren Anwaltspraxis einmal vorkommen können. Ein Versehen ist nicht deshalb ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO, weil es auch einem anderen hätte unterlaufen können.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck